

1. Nachtragssatzung vom 17.12.1993

zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S.475/SGV NW 2023) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26.11.1974 (GV NW S. 1481) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.12.93 nachstehende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif erhält die beiliegende neue Fassung.

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 13.12.1993 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 1. Nachtragsatzung vom 17.12.1993 zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis

Es wird nach § 4 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 17.12.1993

Der Bürgermeister



- Voetmann -

Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen

Gebühren für Krankentransporte DM Tarif-Nr.

- |    |  |       |   |
|----|--|-------|---|
| a) | Beförderung innerhalb des Stadtgebietes<br>je Fahrt pauschal                     | 236,- | 1 |
| b) | für jeden km außerhalb des Stadtgebietes   | 2,20  | 2 |
| c) | bei einer Wartezeit von mehr als 30 Minuten<br>für jede angefangene halbe Stunde | 33,-  | 3 |

Werden bei gleichem Transport mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.

Für einen angeforderten Einsatz, ohne daß eine Beförderung stattfindet, wird die halbe Gebühr erhoben.

Gebühren für den Rettungseinsatz DM Tarif-Nr.

- |    |   |        |   |
|----|---|--------|---|
| a) | Beförderung mit dem Rettungstransportwagen<br>je Einsatz pauschal | 582,00 | 4 |
| b) | für den Einsatz des Notarzteeinsatzwagens<br>je Einsatz pauschal  | 469,00 | 5 |
| c) | für den Einsatz des Notarztes<br>je Einsatz pauschal              | 100,00 | 6 |

Werden bei einem Rettungseinsatz mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt. Der Notarzt ist von jedem Patienten mit 100,- DM zu vergüten.

Für einen angeforderten Einsatz, ohne daß eine Beförderung stattfindet, wird die halbe Gebühr erhoben.

Informatorisch: Kosten für die Kreisleitstelle: DM Tarif-Nr.

- |    |                        |       |   |
|----|------------------------|-------|---|
| a) | bei Krankentransporten | 27,50 | 7 |
| b) | bei Notfalltransporten | 55,00 | 8 |